

Inhalt

1 Die Aarhus-Konvention	6
2 Die erste Säule: Zugang zu Umweltinformationen	9
2.1 Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen	10
2.2 Was genau sind „Umweltinformationen“?	11
2.3 Welche Stellen müssen den Zugang zu Umweltinformationen gewähren?	12
2.4 Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?	13
2.5 Wann darf ein Antrag abgelehnt und damit der Zugang zu Umweltinformationen verweigert werden?	14
2.6 Die Verpflichtung des Staates zur Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen	16
3 Die zweite Säule: Öffentlichkeitsbeteiligung	20
3.1 Entscheidungsverfahren zur Zulassung bestimmter Einzelvorhaben	22
3.2 Entwicklung umweltbezogener Pläne und Programme	26
3.3 Erlass allgemeiner Umweltschutzvorschriften durch Behörden	29

4 Die dritte Säule: Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten	30
4.1 Wie kann man sich gegen die Ablehnung eines Informationsgesuches wehren?	31
4.2 Wie kann die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei besonders umweltrelevanten Vorhaben überprüft werden? ...	33
4.3 Wie kann die Entscheidung der Behörde bei besonders umweltrelevanten Vorhaben überprüft werden?	33
4.4 Wie können bei sonstigem Handeln oder Unterlassen von Behörden und Privaten umweltbezogene Vorschriften durchgesetzt werden?	36
4.5 Ist der Zugang zu den Gerichten mit hohen Kosten verbunden?.....	37
Weiterführende Links	38
Anmerkungen	39